

The Belgian Constitution of 1831. History, Ideologies, Sovereignty / La Costituzione belga del 1831: storia, ideologie, sovranità, hg. v. Brecht Deseure/Raf Geenens/Christophe Maes/Stefan Sottiaux *et al.* (= Journal of Constitutional History/Giornale di Storia Costituzionale 35). Edizioni Università di Macerata [EUM], Macerata 2018. 349 S., ISBN 978-88-6056-576-1

Die vorliegende Rezension betrifft eine interdisziplinäre Studie der belgischen Verfassung von 1831, an der sich zahlreiche Autoren im Rahmen eines Workshops beteiligt haben, der 2017 von der Fakultät für Rechtswissenschaften und der Fakultät für Philosophie der KU Leuven in Belgien organisiert wurde (Christophe Maes/Brecht Deseure, „Introduction“, 7–14, 7).

Die verschiedenen Autoren gehen dem ‚liberalen‘ Ruf der belgischen Verfassung, die gar als größter Triumph des modernen Konstitutionalismus bezeichnet wurde¹⁾, auf den Grund. Es wird ersichtlich, auf welchen Elementen dieser Ruf gründet, allen voran der lange Katalog der Grundrechte, die in der Verfassung verankert wurden (z. B. Peter van den Berg, „Liberalism, modern constitutionalism and nation building in the Belgian Constitution of 1831: a comparative perspective“, 49–68, 56). Der Leser der Studie wird aber erfahren, dass es ein Irrtum wäre, die belgische Verfassung als ein ausschließlich ‚liberales Produkt‘ anzusehen.

Vielmehr ist diese Verfassung das Resultat eines Kompromisses zwischen vielen mehr oder weniger gegensätzlichen Tendenzen, die das revolutionäre Belgien kennzeichneten und denen der Leser in jedem einzelnen der neun Beiträge der Studie begegnet. Man denke beispielsweise an die Spannung bei der Erarbeitung und der Anwendung der Verfassung zwischen Liberalen und Katholiken, deren Zusammenschluss im Rahmen des ‚Unionismus‘ erst den Erfolg der belgischen Revolution ermöglicht hat (Roberto Dagnino, „Making the constitution more catholic? Catholic adaptation strategies to the Belgian constitutional liberties of 1831“, 69–87, 77). Konfliktpotential barg ebenso der Wunsch, die durch die Französische Revolution gewonnenen Freiheiten gegenüber der damit verbundenen Limitierung der Staatsgewalt verfassungsmäßig zu verankern. Wie von Peter van den Berg erklärt, sollten diese Freiheiten nämlich mit den Zwängen der Schaffung und der Stabilisierung einer Nation und ihrer Identität vereinbar sein, wodurch eine Einschränkung besagter Freiheiten in manchen Fällen für notwendig befunden wurde (49–52). Brecht Deseure, Raf Geenens, Christophe Maes und Stefan Sottiaux, „Modern Constitutionalism’s Greatest Triumph?“ (17–32, 18–21) folgend kann man die Arbeit des Nationalkongresses, der belgischen verfassungsgebenden Versammlung, zusammenfassend als eine komplizierte Gratwanderung zwischen Gegensätzen wie Tradition und Modernität, Stabilität und Freiheit, Repräsentation und Partizipation sowie Einheit und Pluralismus bezeichnen.

Vor dem Hintergrund dieser Spannungen erhält der Leser Einblicke in die historischen, politischen und intellektuellen Grundlagen der belgischen Verfassung und deren Einfluss auf den Inhalt des neuen Grundgesetzes. Beispielsweise wendet sich Roberto Dagnino (*l.c.*) der Stellung der belgischen Vertreter des Katholizismus

¹⁾ Horst Dippel, Modern Constitutionalism, an Introduction to a History in Need of Writing, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 73 (2005) 165.

bezüglich der neuen Verfassung und deren Anwendung zu. Christophe Maes, „The end justifies the means. The nature of Belgium's 1830 political liberalism“ (129–145, 132) analysiert dagegen die Tendenzen des (politischen) Liberalismus, die im Nationalkongress vertreten waren, und deren Einfluss auf wichtige institutionelle Entscheidungen, wie z. B. die Wahl der Regierungsform und insbesondere die Art und Weise wie die politische Beteiligung des Volkes gestaltet werden sollte. Dieser Punkt wird im Beitrag von Els Witte, „Republic and popular sovereignty. The Belgian case: 1830–1831“ (89–112), vertieft, die die republikanischen Tendenzen vor und zum Zeitpunkt der Entstehung des neuen belgischen Staates studiert und auf die Forderungen republikanischer Persönlichkeiten und Gruppierungen eingeht. Durch die Wahl einer parlamentarischen Monarchie wurden diese Forderungen größtenteils enttäuscht (101–106). Witte zeigt aber, wie die Republikaner dennoch ihre Spuren im häufig als „monarchie républicaine“ bezeichneten belgischen Regierungssystem hinterließen (98–99, 102–103).

Die grundsätzlichen Orientierungen der Verfassung von 1831 werden dem Leser treffend nähergebracht. Eine besondere Aufmerksamkeit kommt diesbezüglich der Regelung und der Interpretation der Souveränität zu. So gehen Jan Clement und Mieke Van de Putte, „The Constitution of the Belgian people. The Nation as legitimisation“ (113–128), auf die Beziehung zwischen Nation, Volk und Souveränität im Grundgesetz von 1831 ein. Weiterführend analysiert Olga Bashkina, „Raymond Carré de Malberg and the interpretation of sovereignty in the Belgian constitution“ (149–166), wie die in Belgien heute dominante Souveränitätstheorie durch die Arbeit von Raymond Carré de Malberg beeinflusst wurde.

Ebenso werden in den verschiedenen Beiträgen viele wichtige Elemente der belgischen Verfassungsgeschichte thematisiert, wie beispielsweise der Sprachenkonflikt (van den Berg *l.c.* 57–60, Dagnino *l.c.* 81–84), der Beginn des sogenannten Schulstreits (Dagnino *l.c.* 78–81) oder auch das 1831 eingeführte Wahlsystem (Witte *l.c.* 102–105).

Die Beiträge wurden auf der Grundlage einer breiten interdisziplinären Dokumentation verfasst, die sowohl belgischen als auch ausländischen – darunter vor allem niederländische und französische – Normen und vorangegangenen Studien Rechnung trägt. Dadurch ist die Studie nicht nur für die Leser interessant, deren Aufmerksamkeit dem belgischen Verfassungssystem zukommt. Besonders hervorheben kann man diesbezüglich beispielsweise den Beitrag von Markus Prutsch, „Constitutionalism in Post-1814 Europe: Monarchy, Parliament and Sovereignty“ (33–46), der seinen Blick über die belgischen Grenzen hinaus auf die französische Charte constitutionnelle richtet und deren Bedeutung für die europäische Verfassungsgeschichte analysiert. Als Beispiel für den möglichen Einfluss der Charte zieht der Autor sowohl den intellektuellen Verfassungsdiskurs als auch die politische Auffassung der herrschenden Klasse der Gebiete des späteren Deutschland zum Zeitpunkt der Schaffung des Deutschen Bundes heran (36–40). Erwähnenswert sind auch die interessanten Vergleiche der belgischen Verfassung mit verschiedenen niederländischen und französischen Verfassungstexten durch van den Berg *l.c.*

Abgesehen von spezifischen inhaltlichen Kritiken, die in Bezug auf Einzelbeiträge formuliert werden könnten, deren Behandlung aber den Rahmen der vorlie-

genden Rezension überschreiten würde, liegt die größte Schwäche der Studie wohl gleichzeitig in einer ihrer Stärken: ihrem Format, aufgeteilt in neun Einzelbeiträge. Zwar trägt dieses Format zur Vielseitigkeit der Studie bei, es konfrontiert den Leser gelegentlich allerdings auch mit einigen inhaltlichen Unsicherheiten bzw. Abweichungen. Manche Konzepte, wie beispielsweise der (politische) Liberalismus, die Volkssouveränität oder der konstitutionelle Monarchismus werden nämlich nicht allgemein definiert, sondern in jedem Beitrag einzeln beschrieben, was das Verständnis verschiedener Aspekte erschweren kann. Darüber hinaus hätte die Studie m. E. durch einen Beitrag bezüglich des Einflusses, den die belgische Verfassung von 1831 auf andere (europäische) Verfassungen ausgeübt hat, bereichert werden können²⁾.

Alles in allem ist die hier behandelte Studie aber ohne jeden Zweifel eine große Bereicherung für die Analyse der belgischen Verfassungsgeschichte und trägt sicherlich zur Schließung der vielen Lücken bei, die Deseure/Geenens/Maes/Sottiaux in ihrer äußerst wertvollen Literaturübersicht bemängeln (22–28). Dadurch ist die Studie für jeden Forscher, der sich direkt oder indirekt mit der belgischen Verfassung befasst oder befassen möchte, von großem Nutzen.

Lüttich

Andy Jousten^{*)}

Benedict, Jörg, *Culpa in Contrahendo. Transformationen des Zivilrechts*, Band 1: Historisch-kritischer Teil. Entdeckungen – oder zur Geschichte der Vertrauenshaftung (= *Jus Privatum. Beiträge zum Privatrecht* 226). Mohr Siebeck, Tübingen 2018. XXI, 813 S., ISBN 978-3-16-151744-0

Die Publikation bildet den historisch-kritischen Teil einer auf zwei Bände angelegten Monographie, deren dogmatischer Teil hoffentlich demnächst erscheinen wird. In der Einleitung (1–14) verspricht Vf. „eine grundlegende ‚Revision‘ der Lehre von der *culpa in contrahendo*“ (11). Zu diesem Zweck will er den Zusammenhang von Rechtsdogmatik und Rechtsmethodologie mittels Dogmengeschichte veranschaulichen (10). Wenig später nennt er als „drei Perspektiven“ seines Werkes Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsdogmatik (13). Ob Philosophie als solche jedoch Wesentliches zur Erhellung der Rolle der *culpa in contrahendo* als Entstehungsgrund der Obligationen beitragen kann, scheint anhand der Partien des Buchs, wo sie zur Sprache kommt (etwa 556–573), unsicher zu sein.

Im 1. Kapitel „Rechtsgefühl und Dogmatik: Auf der Suche nach Wissenschaft“ wird Jherings gefühlsbetonte Entdeckung von 1861 beschrieben (§ 1, 17–76). „Wer fühlt nicht, dass es hier einer Schadensersatzklage bedarf?“, zitiert Vf. (22) wie viele frühere Chronisten der *culpa in contrahendo*. Darauf folgte jedoch bereits 1867 ein Widerruf (§ 2, 77–132 „Jherings Revocation“), der bloß stillschweigend mit Jherings schmaler Schrift „Das Schuldmoment im römischen Privatrecht“

²⁾ Siehe diesbezüglich John Gilissen, *La Constitution belge de 1831: ses sources, son influence*, in: *Res Publica* (1968) [Sonderausgabe] 107–141, und hier insbesondere 135–140.

^{*)} a.jousten@uliege.be, F.R.S.-FNRS Research Fellow, Universität, B-4000 Lüttich, Belgium